

Satzung der Offizierheimgesellschaft e.V. Wilhelmshaven

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Offizierheimgesellschaft e.V. Wilhelmshaven hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Sie ist unter Nr. 8 VR 450 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wilhelmshaven eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Offizierheimgesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Offizierheimgesellschaft /

- (1) Zweck der Offizierheimgesellschaft ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung ihrer Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere. Zweck der Offizierheimgesellschaft ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen. Die Offizierheimgesellschaft ist uneigennützig tätig.
- (2) Die Offizierheimgesellschaft betreibt zur Erfüllung ihres Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit die Offizierheimgesellschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihr Räume in dem Offizierheim in Wilhelmshaven im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 01.06.1983 zur Bewirtschaftung.
- (4) Die Tätigkeit der Offizierheimgesellschaft hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 60/2 zu stehen.
- (5) Der Aufsichtführende nach ZDv 60/2 ist der Standortälteste Wilhelmshaven.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Offizierheimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Angelegenheiten der Offizierheimgesellschaft und wählen die Organe der Offizierheimgesellschaft.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (Eintritt, Ausschluss) obliegt der Offizierheimgesellschaft, vertreten durch den Gesamtvorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

- (3) 1. Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) Offiziere,
 - b) Reserveoffiziere,
 - c) Beamte des höheren und gehobenen Dienstes der Bundeswehr,
 - d) Bundeswehrangeestellte in zu c) vergleichbaren Vergütungsgruppen,
 - e) die unter a) bis d) genannten Gruppen im Ruhestand.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
- a) Fähnriche / Oberfähnriche sowie Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Dienstes der Bundeswehr,
 - b) Beamte des höheren und gehobenen Dienstes des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei,
 - c) Offiziere befreundeter Streitkräfte,
 - d) Lebenspartner, die die Mitgliedschaft des verstorbenen ordentlichen Mitglieds direkt weiterführen
 - e) Personen des öffentlichen Lebens die einen Bezug zur Bundeswehr haben und von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist gehalten, die Zahl dieser Mitglieder auf höchstens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder zu begrenzen
3. Ehrenmitglieder können werden:
alle Personen, die sich um die Offizierheimgesellschaft besonders verdient gemacht haben.
- (4) Das Offizierheim steht allen Mitgliedern der Offizierheimgesellschaft gleichermaßen zur Verfügung. Gelegentliche Einführung von nicht zur Bundeswehr gehörenden Gästen ist zulässig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. schriftliche Kündigung. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht,
 2. Ausschluss gern. § 5,
 3. Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nachkommt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.
- (2) Der Ausschluss ist durch ein Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (3) Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zugeben.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitglieder gem. § 3 (3) Ziff. 1 und 2 a)-d) zahlen einen einheitlichen Jahresbeitrag. Mitglieder gem. § 3 (3) Ziff. 2 e) zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Unabhängig von der Mitgliedsdauer ist mindestens ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich / halbjährlich eingezogen.
- (6) Beim Ausscheiden aus der Offizierheimgesellschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Offizierheimgesellschaft.

§7 Organe der Offizierheimgesellschaft

Organe der Offizierheimgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Offizierheimgesellschaft.

Sie ist das höchste Beschlussorgan der Offizierheimgesellschaft, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Eine Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands.
 2. Wahl der Kassenprüfer.
 3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 4. Beschluss über Satzungsänderungen . Änderungen des Zwecks und der Auflösung der Offizierheimgesellschaft .
 5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstandes.
 6. Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 11 Abs. (1) und § 12 Abs. (1) bleiben unberührt.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung , die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform in vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung ,
 2. Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
 3. Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 7. Anträge zu Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 8. Genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 9. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.
 10. Unterschrift des Protokolls- und des Versammlungsleiters.

Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Aufsichtführende.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Offizierheimgesellschaft und verwaltet das Vermögen der Offizierheimgesellschaft sowie die der Offizierheimgesellschaft überlassenen Räume und das Inventar.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und gliedert sich in den:
- a) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 1. dem Vorsitzenden und seinen beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. dem juristischen Beirat,
 3. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 4. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 5. bis zu vier Heimoffizieren.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder der Offizierheimgesellschaft.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer aus oder konnte eine Position während der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist vor allem zuständig für:
1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
 2. Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
 3. Leistung aller außerdienstlichen Veranstaltungen.
 4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereichs,
 5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
 6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf,
 7. Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Offizierheimgesellschaft übertragen,
 8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 9. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
 10. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
 11. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
 12. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen
 13. Aufstellen von monatlichen Kassenabschlüssen,
 14. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
 15. Festlegung der Zahlungsmodalitäten der Beiträge.
- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn der Offizierheimgesellschaft die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).
- (8) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. . **Mit** Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 4. bei Niederlegung des Amtes,
 5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (9) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Gesamtvorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Vorstandssitzung,
2. Teilnehmer,
3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
4. Protokollführer

Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung der Offizierheimgesellschaft durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jeder Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung der Offizierheimgesellschaft und ggf. bestellte Liquidatoren. Jede Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Unterschrift des Protokolls) beizufügen.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen .

§ 10 Überschüsse

Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zu besserer Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

§ 11 Änderungen der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder der Offizierheimgesellschaft gefasst werden. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zu Kenntnis zu bringen.

§ 12 Auflösung der Offizierheimgesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Offizierheimgesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Offizierheimgesellschaft fällt das Bar- und Sachvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerke.V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.
- (3) Traditionsstücke der Offizierheimgesellschaft verbleiben bei den mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 07.03. 2003 angenommen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.